



□

ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 71.405/2
vom 1. Juni 2022

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2022‘

Am 25. April 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2022‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 1. Juni 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Patrick RONVAUX und Christine HOREVOETS, Staatsräte, Marianne DONY, Beisitzer, und Esther CONTI, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 1. Juni 2022 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze , über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

1. Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass in Nr. 5 die Wörter „Absatz 1, 2, 3 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3, 5 und 7“ zu ersetzen sind.
2. Dieselbe beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass in Absatz 3 von Artikel 2 des abgeänderten Erlasses, der zu Absatz 7 wird, das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ zu ersetzen ist.

Artikel 19

In dem Kommentar zu Artikel 19 ist von zwei Textkorrekturen in dem Königlichen Erlass Nr. 297 vom 31. März 1984 ,über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren‘ die Rede, obwohl der verfügende Teil nur eine Abänderung enthält.

Der Kommentar und der verfügende Teil sind in Übereinstimmung zu bringen.

Artikel 36

Der im Dringlichkeitswege verabschiedete Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 ,bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren‘ wurde der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht zur Begutachtung vorgelegt.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Die von diesem Erlass vom 9. November 1994 geregelten wesentlichen Elemente sollten durch Dekret festgelegt werden, damit Artikel 24 § 5 der Verfassung eingehalten wird¹.

Artikel 38

Die Artikel 36.3, 36.5 Absatz 3, 36.8 und 36.10 § 3 des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 ‚über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘, auf die der entworfene Artikel 93.24 § 1 Absatz 3 des Dekrets vom 31. August 1998 ‚über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen‘ hinweist, bestehen selber zur Zeit nur in Form eines Entwurfs².

Daraus ergibt sich, dass Artikel 38 des Vorentwurfs erst verabschiedet werden kann, nachdem der Erlass zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 verabschiedet worden ist.

Artikel 58

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass Artikel 23 Absatz 1 des Dekrets vom 6. Juni 2005 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005‘ wie folgt zu ergänzen ist:

„Man versteht unter:

1. Langzeitpflegschaft: die Pflegeelternschaft, bei der von vornherein feststeht, dass das Kind für mindestens sechs Monate in derselben Pflegefamilie bei demselben Pflegeelternanteil beziehungsweise bei denselben Pflegeeltern untergebracht wird;
2. Kurzzeitpflegschaft: jede Form der Pflegeelternschaft, die nicht die Bedingungen für die Langzeitpflegschaft erfüllt.“

¹ Siehe insbesondere das Gutachten 69.045/2 vom 28. April 2021 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 28. Juni 2021 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2021‘ geworden ist, Bemerkung zu den Artikeln 116 bis 121 (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2020-2021, Nr 147/1, S. 18; <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/69045>).

² Die Gesetzgebungsabteilung hat heute das Gutachten 71.442/2 über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚über den Nachteilsausgleich und den Notenschutz in der mittelständischen Ausbildung‘ abgegeben, dessen Artikel 6, 8, 12 und 14 die Artikel 36.3, 36.5, 36.8 und 36.10 in den Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 ‚über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ einfügen.

Artikel 59

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass im entworfenen Artikel 3.1 § 1 Absatz 4 des Dekrets vom 27. Juni 2005 ‚zur Schaffung einer autonomen Hochschule‘ die Wörter „des ersten Studienjahres“ durch die Wörter „des ersten Studienjahres oder des zweiten Studienjahres“ zu ersetzen sind.

Artikel 63

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass im entworfenen Artikel 3.1.4 Nr. 2 des Dekrets vom 27. Juni 2005 ‚zur Schaffung einer autonomen Hochschule‘ der Satz „Die negativen Ergebnisse werden zudem zusätzlich begründet, indem zu den einzelnen Dimensionen eine grobe Einschätzung formuliert wird“ auszulassen ist.

Artikel 64

1. In Nr. 1 sind die Wörter „und im Studienbereich Finanz- und Verwaltungswissenschaften“ durch die Wörter „und in den Studienbereichen des Fachbereichs 'Finanz- und Verwaltungswissenschaften'“ zu ersetzen³.

2. In Nr. 2 sind die Wörter „Studienbereich Bildungswissenschaften“ durch die Wörter „Studienbereich 'Lehramt'“ zu ersetzen⁴.

Artikel 66

1. Im entworfenen Artikel 9.11 *undecies* des Dekrets vom 27. Juni 2005 sind die Wörter „Artikel 3. § 2“ durch die Wörter „Artikel 3.1 § 2“ zu ersetzen.

2. Der Vorentwurf enthält keinen Artikel 67. Die Artikel 68 und folgenden des Vorentwurfs sind also umzunummerieren.

³ Siehe insbesondere Artikel 2.6 Absatz 4 des Dekrets vom 27. Juni 2005.

⁴ Siehe insbesondere Artikel 2.6 Absatz 5 des Dekrets vom 27. Juni 2005.

Artikel 73 (der zu Artikel 72 wird)

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Nr. 2, die das Inkrafttreten der Artikel 19 und 20 am Tage der Verabschiedung des entworfenen Dekrets festlegt, auszulassen ist.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Esther CONTI

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY